

**RECHT UND SICHERHEIT
AUCH FÜR FLÜCHTLINGE**

**2 X N E I N
AM 13. JUNI 1999
GEGEN DIE
AUSHÖHLUNG
DES ASYLRECHTS**
asyl.ch

Argumentarium

Inhalt

Wo Recht zu Unrecht wird, wird ein doppeltes Nein zur Pflicht!	1
Kein Grund für ein «Notrecht» – Nein zum dringlichen Bundesbeschluss	2
Wer hat noch Chancen auf Asyl? – Nein zum verschärften Asylgesetz	5
Die Argumente der Revisionsverfechter und warum wir wenig von ihnen halten	9
Schlechte Aussichten für Frauenflüchtlinge	11
1979 - 1999: Stationen der Aushöhlung des Asylrechts	13
Wichtige Artikel aus dem revidierten Asylgesetz	16
Zitate	18
Materialien zum Bestellen	20

Impressum

Satz und Gestaltung: Martin Schwander, ComTex, 3414 Oberburg

Druck: S&Z Print, 3902 Brig-Glis

Fotos: Carmelo Agovino, Atelier Contrast

An dieser Nummer haben mitgearbeitet: Heiner Busch, Hannah Einhaus, Gisela Grimm, Anni Lanz,
Nick Lüthi, Salvi Pittà, Catherine Weber

Auflage: 1'500 Ex.

Herausgeberin: asyl.ch, Komitee gegen die Aushöhlung des Asylrechts, Postfach 7643, 3001 Bern, Tel.
031 312 40 32 Fax 031 312 40 45, E-mail: Info@asyl.ch, <http://www.asyl.ch>, PC 30-495459-3

Gönnerpreis: Fr. 5.- (freiwillig)

Bern, März 1999

Wo Recht zu Unrecht wird, wird ein doppeltes Nein zur Pflicht!

«Frauen, die wegen ihres Geschlechts verfolgt werden, muss Asyl gewährt werden». So lautete einer der Forderungen der UNO-Flüchtlingskommissarin, Sadako Ogata, zum diesjährigen internationalen Tag der Frau. Die beiden Vorlagen, über die wir am 13. Juni 1999 abstimmen werden – das schweizerische Asylgesetz und der dringliche Bundesbeschluss zum Asylverfahren – sind leider weiter denn je von Frau Ogatas Forderung entfernt. Was uns Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern präsentiert wird, ist ein grosser Baustein des Rollbacks «innerer Sicherheit», auf Kosten von Flüchtlingen, die bei uns – und in Europa – Schutz suchen.

Vertriebene und Verfolgte aus Bürgerkriegsgebieten sollen mit allen Mitteln davon abgehalten werden, in die Schweiz einzureisen. Und wenn sie es doch schaffen, dann sollen sie nicht mehr unter dem sicheren Schutz des Asyls bei uns ein neues Leben aufbauen können. Sie werden allenfalls unter dem provisorischen und jederzeit vom Bundesrat alleine aufkündbaren Begriff der «Schutzbedürftigen» geduldet. Sie haben aber kaum mehr irgendwelche Rechte, schon gar nicht auf «Integration», und sind zum Abwarten auf ihre Rückschiebung verdammt.

Vor zwanzig Jahren, im Oktober 1979, hat die vereinigte Bundesversammlung ein schweizerisches Asylgesetz verabschiedet. Es legte den Grundstein für eine «humanitäre Schweiz»: Wer aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Anschauung erfolgten oder befürchteten Gefährdung von Leib, Leben und Freiheit aus seinem Land flüchten musste, sollte in der Schweiz Asyl erhalten oder doch zumindest eine Chance haben, ein Asylgesuch einzureichen. Sogar ein «unerträglicher psychischer Druck» wurde als Verletzung eines Rechtsgutes anerkannt.

Von diesem humanitären Mut ist heute kaum mehr etwas übrig geblieben. Noch und noch wurde das Asylgesetz in seinen Einzelbestimmungen verschärft, in seinem Grundgedanken ausgehöhlt. Die Argumentationen sind sich weitgehend gleich geblieben. Und nationalistische Populisten haben sich dabei erstaunlich europafreundlich gezeigt: Man will keine Insel sein, zumindest nicht was die «innere Sicherheit» anbelangt. Flucht vor Krieg, vor politischer Verfolgung oder schlicht vor Hunger wird – *faute de mieux* – zum grössten «äusseren Feind» deklariert.

Wer diese neuerliche Asylgesetzverschärfung ablehnt, setzt also ein doppeltes Zeichen: Ein Nein gegen den Ausschluss von Verfolgten und ein ebenso klares Nein gegen die zunehmende Fremdenfeindlichkeit in unserem Land.

Catherine Weber
Sekretärin VPOD-NGO
ehemalige Koordinatorin Referendumskomitee gegen
die Aushöhlung des Asylrechts 1986/87

Kein Grund für ein «Notrecht» Nein zum Dringlichen Bundesbeschluss

Dringliche Bundesbeschlüsse werden in Kraft gesetzt, ohne die Referendumsfrist abzuwarten. Bevor die Stimmbevölkerung die Möglichkeit erhält, über eine Vorlage zu befinden, ist sie bereits in Kraft getreten. Um dringliche Massnahmen zu rechtfertigen, muss eine Notsituation bestehen. Der seit Jahren herbeigeredete «Notstand» im Asylwesen ist nichts anderes als Panikmache. Mit dem Notrecht in Form des dringlichen Bundesbeschlusses vom Juni 1998 erklären der Bundesrat und die Parlamentsmehrheit die Flüchtlinge pauschal zu Sündenböcken. Nicht Krieg und Unterdrückung, sondern die Flüchtlinge selbst seien schuld an der steigenden Zahl der Asylgesuche:



eine zynische Umkehrung der tatsächlichen Situation. Härte statt Menschlichkeit – das darf nicht die Antwort sein.

Keine Papiere – kein Asylverfahren (Art. 16 Abs. 1 Bst. a bis)

Flüchtlinge ohne Papiere sollen bereits im Empfangszentrum einem Schnellverfahren unterzogen und möglichst sofort wieder ausgeschafft werden. Wer keine Papiere hat, begeht angeblich Asylmissbrauch. Flucht ist aber keine Ferienreise, die man lange vor Aufbruch planen kann! Viele Verfolgerstaaten verweigern zudem Angehörigen von Minderheiten gezielt die Dokumente, um ihre Flucht ins Ausland zu verhindern oder

doch massiv zu erschweren. Gerade das Fehlen von Papieren oder die Benutzung von gefälschten Dokumenten sind oft Merkmale von verfolgten und bedrohten Menschen. 80% der vom Bundesamt für Flüchtlinge oder von der Asylrekurskommission anerkannten Flüchtlinge kamen ohne Papiere in die Schweiz.

Das Mitführen von Papieren kann mitunter sogar ein Grund sein, kein Asyl zu gewähren, da in einem solchen Fall die Schweizer Behörden eine politische Verfolgung als unglaublich erachten. Hier zeigt sich die Absurdität der schweizerischen Asylpraxis: Sowohl das Fehlen wie auch der Besitz von Papieren können sich für Flüchtlinge als Nachteil auswirken.

Zu spät für ein Asylverfahren (Art. 16 a bis)

Asylsuchende, die nicht unmittelbar nach ihrem Grenzübertritt ein Asylgesuch einreichen, gelten den Behörden als suspekt. Ein Ausruhen von einer oft wochenlangen Flucht, ein Moment des Nachdenkens angesichts der erlittenen Verfolgung und Strapazen soll es für Flüchtlinge nicht mehr geben. Oberflächlich gelesen richtet sich die neue Regelung gegen Asylsuchende, die Straftaten begangen haben. Um Straftaten zu sanktionieren, gibt es jedoch in der Schweiz ein Strafrecht. Tatsächlich trifft die neue Regelung vor allem diejenigen, die ohne Papiere eingereist sind und, bevor sie in Empfangszentrum gelangt sind, von der Polizei kontrolliert werden. Auch sie riskieren eine Verhaftung, eine sofortige Wegweisung und können einem Schnellverfahren unterworfen werden, bei dem sie wenig Chancen auf ein Bleiberecht haben.

«Nichteintreten» – schnellere Abschiebung

Die neuen «Nichteintretensgründe» – also die Vorwände, um auf ein Asylgesuch nicht einzugehen – sehen zwar Ausnahmen vor:

Wenn sich bei der Anhörung «Hinweise auf eine Verfolgung ergeben», haben theoretisch auch diejenigen Asylsuchenden, die ohne Papiere eingereist sind oder erst nach einer Woche ein Asylgesuch stellen, eine Chance auf ein ordentliches Verfahren.

«...Herr Bundesrat Koller, Sie haben vorhin gefragt, ob man dem Volk erklären könne, warum so viele papierlose Menschen in unser Land kommen wollen. Ja, das kann man den Menschen in der Schweiz wirklich erklären, indem man die Asylsuchenden nicht einfach als Verbrecher und Missbraucher apostrophiert, sondern ihnen die berechtigte Chance einräumt, Asylgesuche auch ohne Papier und ohne Notrecht zu stellen; ...

...Das Notrecht straft zwar die Papierlosen und ermöglicht ihnen nur noch erschwert den Zugang in die Schweiz...Auch die «Papierhabenden», nicht nur die Papierlosen werden bestraft... Heute wird nämlich das Vorhandensein von Papieren neben anderen Faktoren häufig als Grund dafür angeführt, dass der Gesuchsteller nicht Flüchtling sein kann...Gesuchstellern aus Kosovo wurde gesagt – ich zitiere – 'dass erfahrungsgemäss eine von den staatlichen Behörden verfolgte Person nicht mit diesen Kontakt aufnimmt oder sich gar persönlich zu diesen Behörden begibt, um sich ein amtliches Dokument ausstellen zu lassen'...»

Ruth-Gaby Vermot, Sozialdemokratische Partei, Nationalratsdebatte 10. Juni 1998

«...Das hat es noch nie gegeben, seit ich in diesem Rat bin: Mit einem unüblichen Schnellverfahren werden wir vom Bundesrat gezwungen, diesen dringlichen Bundesbeschluss über neue Abwehrmassnahmen im Asylbereich zu behandeln. Da wird in eine reguläre laufende Gesetzesrevision, die sich im Endstadium der parlamentarischen Beratung befindet, eingegriffen, die umstrittensten Artikel werden herausgebroschen und sollen am Referendum vorbei – wie wenn das Referendum etwas Verbotenes, etwas Negatives wäre! – sofort in Kraft gesetzt werden.

Man stelle sich das einmal für eine andere parlamentarische Debatte vor! Das kann man nur mit einer Zielgruppe machen, die sich selber nicht wehren kann...»

Cécile Bühlmann, Grüne Partei,
Nationalratsdebatte 10. Juni 1998

Praktisch sieht es aber anders aus: Bei sogenannten Nichteintretensverfahren findet keine wirkliche Anhörung mehr statt, sondern nur noch eine knappe Befragung, die nicht ausreicht, um die Fluchtgründe umfänglich darzulegen.

Die Entscheide werden sehr schnell getroffen, nur summarisch begründet und sind «sofort vollziehbar». Gegen die sofortige Ausschaffung können sich die Betroffenen nur durch eine Beschwerde bei der Asylrekurskommission wehren. Für die Abfassung dieser Einsprache – in einer der Amtssprachen! – haben sie gerade mal 24 Stunden Zeit. Selbst der Antrag einer Minderheit im Parlament, diese unrealistische Frist auf fünf Tage zu verlängern, wurde abgelehnt. Beschlossen wurde ein unfaires Verfahren, das einem Rechtsstaat wie der Schweiz nicht mehr würdig ist.

Von Juli bis Dezember 1998 wurden mit dem dringlichen Bundesbeschluss 842 Nichteintretensentscheide gefällt, 754 davon hauptsächlich aufgrund von Sprachtests (Art. 16 Abs. 1 Bst. b, Täuschung der Identität). Der Sprachtest, die sogenannte Lingua-

«...Mit seinem dringlichen Bundesbeschluss will der Bundesrat einen Trendbruch bewirken. Ob es ihm gelingt, diesen Trendbruch in bezug auf die Zahl der Asylgesuche zu erreichen, können wir nicht voraussehen. Sicher aber ist eines, Herr Bundesrat: Wenn wir diesen dringlichen Bundesbeschluss verabschieden, werden wir einen Trendbruch bewirken – nämlich einen Trendbruch in unserer humanitären Tradition...»

Vreni Hubmann, Sozialdemokratische Partei,
Nationalratsdebatte 10. Juni 1998

Analyse, stützt sich auf Wahrscheinlichkeitsurteile von DolmetscherInnen ab und kann, wie die Praxis zeigt, leicht zu fehlgeleiteten Nichteintretensentscheiden führen.



Kaum noch Chancen auf Asyl Nein zum verschärften Asylgesetz

Kein Gesetz wurde in so kurzer Zeit so oft verschärft wie das Asylgesetz. Und noch bevor das verschärfte Asylgesetz zur Abstimmung gelangt, hat die SVP bereits die nächste Initiative zum Abbau des Asylrechts angekündigt.

Was bleibt vom Asylrecht noch übrig? Wird es ganz abgeschafft?

Die neueste Asylgesetz-Revision führt neue Ausschlussmethoden und gesetzliche Hindernisse ein, damit das Asylrecht, wie es in der UNO-Flüchtlingskonvention festgehalten ist, gar nicht erst zur Anwendung kommt.

1. Hindernis: Ausschluss durch Nichteintretensverfahren

Im Schnellverfahren soll entschieden werden, ob Flüchtlinge überhaupt noch zu einem normalen Asylverfahren zugelassen werden. (Art. 31 – Art. 37)

Sogenannte Nichteintretensverfahren wurden bereits in der letzten Asylgesetz-Revision von 1990 eingeführt. Seither sind die Nichteintretensentscheide kontinuierlich angestiegen. 1998 sind bereits über ein Drittel aller Asylentscheide Nichteintretensentscheide.

Nichteintretensverfahren bestehen aus einer knappen, summarischen Befragung, meistens in der Empfangsstelle. Nach einem Nichteintretensentscheid bleiben 24 Stunden Zeit, um gegen eine sofortige Abschiebung Beschwerde einzulegen!

In das Asylgesetz, über das wir im Juni abstimmen, sind neue Gründe hinzugefügt, die zu einem Nichteintretensverfahren führen. Damit werden immer mehr Flüchtlinge, auch solche mit schwerwiegenden Fluchtgründen, aus dem Asylverfahren ausgeschlossen. Einige dieser Nichteintretensgründe sind bereits mit dem dringlichen Bundesbeschluss in Kraft gesetzt worden.

«...Ich beantrage, dass für unbegleitete minderjährige Asylsuchende minimale Verfahrensgarantien gesetzlich vorgeschrieben werden. Das geltende Recht unterscheidet nicht zwischen minderjährigen und erwachsenen Asylsuchenden....Dies darf nicht so bleiben... Für Kinder – das ist bei uns selbstverständlich – gelten besondere Schutzbestimmungen im Prozessrecht und im Zivilgesetzbuch. Aber weder auf Bundesebene noch in den Kantonen sahen sich die Behörden bisher verpflichtet, diese Kinderschutzbestimmungen, die für alle Kinder in der Schweiz gelten, bei Kinderflüchtlingen anzuwenden....Das Asylverfahren ist ein sehr komplexes Verfahren. Deshalb soll 'von Amtes wegen ein Rechtsbeistand ernannt' werden. In einem zweiten Punkt beantrage ich die gesetzliche Absicherung vormundschafterlicher Massnahmen...In seiner Antwort auf die Interpellation Bäumlin vor zwei Jahren hat der Bundesrat eine abenteuerliche haarsträubende Interpretation des Kindesinteresses geliefert. Die Beschleunigung des Verfahrens sei die erste Massnahme, zum Wohl des Kindes, das heisst im Klartext, auf Kosten von elementarsten Verfahrensgarantien. Das kann ja wohl nicht ernst gemeint sein...»

Margrith von Felten, Sozialdemokratische Partei, Nationalratsdebatte 16. Juni 1997

2. Hindernis: Kein Zugang zum Asylverfahren für «Schutzbedürftige» (Art. 35; Art. 69, Abs. 3; Art. 70)

Der Bundesrat kann Gruppen von Bürgerkriegsflüchtlingen zu «Schutzbedürftigen» erklären. Damit haben sie kein Anrecht mehr auf ein normales Asylverfahren. Bereits eingereichte Asylgesuche der zu «Schutzbedürftigen» Deklarierten werden sistiert. Obwohl viele der «Schutzbedürftigen» asylrelevante Fluchtgründe haben, gelten sie dadurch nicht als Flüchtlinge. Die von der Flüchtlingskonvention garantierten Integrations- und Unterstützungsleistungen werden ihnen damit verwehrt. Sie leben in einem äusserst prekären Status, bis der Bundesrat befundet, der Krieg sei zu Ende

«...La demande de restitution de l'effet suspensif est prévue avec un délai de 24 heures seulement. Or, dans cette demande de restitution de l'effet suspensif, le requérant va devoir invoquer des motifs et des éléments précis qui justifient qu'il y a des persécutions contre lui dans son pays d'origine. Et ça, c'est compliqué. C'est trop compliqué de pouvoir faire cela en 24 heures seulement. Il ne faut pas oublier que le requérant souvent ne parlera pas l'allemand, le français ou l'italien. Ce requérant sera une personne isolée dans un centre d'enregistrement. Il ne pourra pas, en moins de 24 heures, contacter un avocat ou même seulement un consultant d'une oeuvre d'entraide pour se faire aider dans la rédaction de cette demande de restitution de l'effet suspensif. Sans compter qu'il s'agit de personnes qui, très souvent, sont complètement déprimées, voire traumatisées par les événements qu'elles ont dû subir...»

*Nils de Dardel, Sozialdemokratische Partei,
Nationalratsdebatte 10. Juni 1998*

und eine Rückkehr zumutbar. Wenn man diesen Menschen den provisorischen Schutz entzieht, wird ihnen rechtliches Gehör gewährt. Das heisst aber nur, dass sie sich schriftlich äussern dürfen. Nur dann, wenn das Bundesamt für Flüchtlinge «Hinweise auf Verfolgung» sieht, findet eine mündliche Anhörung statt. Ansonsten ergeht auch hier ein Nichteintretensentscheid.

3. Hindernis: Abwehr an der Grenze

Flüchtlinge, die auf dem Landweg einreisen, riskieren, sofort wieder ins Durchreiseland abgeschoben zu werden. Die neuen Grenzabkommen mit unseren Nachbarländern ermöglichen rigorose «Rückschübe». Aber auch Flüchtlinge, die auf dem Luftweg einreisen, stehen vor einem Nadelöhr: Sie werden ebenfalls einem Eilverfahren unterworfen. Sie können an ihrer Einreise gehindert (vorläufige Verweigerung der Einreise), sofort in einen an-

geblich sicheren Drittstaat oder gar in ihr Herkunftsland zurückgeschickt werden (Art. 22 ; Art. 23; Art. 108).

Die Behörden können den Asylsuchenden neu, entgegen dem geltenden Rechtsverkehr, die negativen Entscheide per Telefax zukommen lassen. Und entgegen rechtsstaatlichen Prinzipien werden diese nicht mehr zuerst an den Rechtsbeistand gesandt (Art. 13, Abs. 3). Diese Regelungen hindern die AnwältInnen daran, rechtzeitig Einsprachen zu erheben. Bei den kurzen Beschwerdefristen sehen sie sich damit in der Regel vor vollendete Tatsachen, d.h. vor vollzogene Ausschaffungen gestellt.

Einreise verhindert, vor dem Asylverfahren abgeschoben, ausserhalb des Asylverfahrens vorübergehend aufgenommen: Wieviele Flüchtlinge werden künftig überhaupt noch die Chance auf Asylverfahren haben? Unter dem Vorwand der «Missbrauchsbekämpfung» beabsichtigte die Parlamentsmehrheit mit dem neuen Gesetz, die Asylgesuchszahlen drastisch zu senken.

Aber auch jene Flüchtlinge, die alle Hindernisse überwinden und ins Asylverfahren gelangen, treffen auf rechtsstaatlich bedenkliche Barrieren:



Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden im Asylverfahren wie Erwachsene behandelt. (Art. 17, Abs. 2 u. 3)

Zur Debatte stand ein Vorschlag, das Asylverfahren für unbegleitete Minderjährige erst dann fortzuführen, wenn ein Beistand oder ein Vormund ernannt worden ist. Die Parlamentsmehrheit lehnte diesen Vorschlag ab. Erst wenn die Jugendlichen einem Kanton zugeteilt sind, soll eine Vertrauensperson ernannt werden. Die Aufgaben dieser Vertrauensperson sind unbestimmt. Ein rechtlicher Beistand in den Befragungen, wie ihn die UNHCR-Richtlinien nahelegen, ist nicht vorgesehen. So müssen die minderjährigen Flüchtlinge alleine ein Asylverfahren durchlaufen, dem sie kaum gewachsen sind.

Kein Fristenstillstand für Asylsuchende während den Feiertagen (Art. 17, Abs. 1)

Rechtsstaatliche Garantien, wie beispielsweise der Fristenstillstand während Feiertagen, hebt das neue Asylgesetz ausgerechnet für jene Menschen auf, die unsere Sprache und unser Rechtssystem nicht kennen. Wer seinen negativen Asylentscheid vor Weihnachten, Ostern oder vor den Sommerferien erhält, hat bereits verloren. In dieser Zeit sind Rechtsberaterinnen und -vertreterinnen oft nicht erreichbar, und die Asylsuchenden sind auf sich alleine gestellt. Ihre Beschwerde lässt sich nicht ohne Hilfe schreiben, denn sie muss rechtliche Ansprüche erfüllen und in einer Landessprache abgefasst sein.

Wer sich wehrt, darf nicht mehr arbeiten (Art. 43 Abs. 2)

Die «Bestrafung» für das Ergreifen von weiterführenden Rechtsmitteln ist Wasser auf die populistischen Mühlen. Asylsuchende, die aufgrund neuer Beweismittel ein Revisionsgesuch einreichen, verlieren ihre Arbeitsbewilligung. Selbst dann, wenn der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt wird, sind sie mit dem neuen Gesetz gezwungen, von der Fürsorge zu leben.

Die «Schutzbedürftigen-Regelung»

«Die Schweiz kann Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehenden Schutz gewähren» (Art. 4).

Das neue Asylgesetz führt den Begriff der «Schutzbedürftigen» ein. Diese unterstehen nicht der UNO-Flüchtlingskonvention: sie verlieren ihr Recht auf Integrations- und Unterstützungsleistungen, wie es die Flüchtlingskonvention vorschreibt. Während ihres provisorischen Schutzes leben sie unter prekären Bedingungen, meist in Sammelzentren und haben beispielsweise kein Anrecht auf Foltertherapie.

Das UNHCR stellt Bedingungen an diese Art der vorübergehenden Schutzgewährung:

- die Sistierung des Asylverfahrens darf höchstens drei Jahre dauern;
- Menschen mit Flüchtlingseigenschaften dürfen nicht daran gehindert werden, Asyl zu erlangen.

In der Schweiz kann der Flüchtling den Schutzbedürftigen-Status, gemäss dem neuen Asylgesetz, erst nach fünf Jahren beenden.

Den «Schutzbedürftigen» wird, nach Aufhebung ihres Schutzes, auf schriftlichem Wege das rechtliche Gehör gewährt. Entnehmen die Behörden den schrift-

lichen Antworten «keine Hinweise auf eine Verfolgung», wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten»(Art. 35). Asylsuchende, die vom Bundesrat zu «Schutzbedürftigen» erklärt worden sind, unterliegen damit einem Nichteintretensverfahren und haben kein Anrecht auf eine Anhörung in einer Befragung, nicht einmal auf eine Kurzbefragung.

Die zur Zeit der Flucht bestehenden Asylgründe, wie erlittene Bedrohung, Vergewaltigung und andere Misshandlungen, wird die Behörde nach Ablauf des provisorischen Schutzes oder nach fünf Jahren meist als hinfällig erachten, weil sich die Bedrohungssituation im Herkunftsland verändert hat. Sie finden nach dieser Zeit kaum mehr Anerkennung. Lediglich Asylgründe, die nachträglich, während des Aufenthaltes in der Schweiz, entstanden sind, können noch zu Asyl führen.

Die Argumente der Revisionsverfechter und warum wenig von ihnen zu halten ist

«Wer illegal über die Schweizergrenze kommt, hat etwas zu verbergen. Es gibt für den Übertritt vorgesehene Grenzübergänge.»

Stimmt nicht: Die Flüchtlinge können ihr Asylgesuch nicht an der Grenze stellen. Die Grenzübergänge sind für die Entgegennahme ihrer Asylgesuche nicht eingerichtet. Der Ort, wo sie ihr Asylgesuch einreichen müssen, ist die Empfangsstelle. Diese befindet sich zwar in Grenznähe, aber trotzdem im Landesinnern. Um legal über die Grenze zu gelangen, müssten Flüchtlinge einen Pass mit Visum vorweisen. Darüber verfügen sie jedoch in der Regel nicht. Bei der Schweizer Botschaft im Herkunftsland erhalten Ausreisewillige ein Visum nur, wenn sie eine Arbeitsbewilligung in der Schweiz haben, ein Touristenaufenthalt oder ein Familiennachzug bewilligt wird. Die Flüchtlinge sind somit in den meisten Fällen zum illegalen Grenzübertritt gezwungen. Die UNO-Flüchtlingskonvention ver-

«...Kosovo brennt, und die Schweiz ist daran, den Zugang zum Asylverfahren im Dringlichkeitsrecht – also als Notmassnahme – massiv zu erschweren. Das darf doch nicht wahr sein! Ausgerechnet in der Zeit, da dieses Land seine jüngste Geschichte mühsam aufarbeitet, werden Missbrauchsvermutungen benützt, um einen – wie Herr Bundesrat Koller zu sagen pflegt – Trendbruch zu provozieren.

Was werden uns die Kosovo-Albanerinnen und -Albaner, die diesem vom Bundesrat ersehnten Trendbruch zum Opfer fallen werden, morgen und übermorgen sagen?...

Will dieses Land tatsächlich Schrittmacherin in Europa für einen immer engeren Zugang zum Asylverfahren sein? Will die Schweiz tatsächlich den verhängnisvollen Rechtstrend in der Ausländerpolitik mit seinem unheilvollen Signal noch fördern? Nein, das kann nicht sein, nochmals nein!...»

Angeline Fankhauser, Sozialdemokratische Partei, Nationalratsdebatte 10. Juni 1998

bietet denn auch den Vertragsstaaten, Flüchtlinge «wegen unrechtmässiger Einreise oder Aufenthalt» zu bestrafen (Art. 31, FK). Um ihr Asylgesuch ordnungsgemäss bei der Empfangsstelle einzureichen, müssen Flüchtlinge in der Regel «illegal» dorthin gelangen; gemäss dringlichem Bundesbeschluss verlangt die Empfangsstelle ein Papier, mit welchem sie ihre Identität ausweisen können. Die Kriminalisierung der «illegalen Einreise» ist eine perfide Verleumdung und verschleiert die realen Fluchtbedingungen.

«Die Schweiz ist immer noch ein Rechtsstaat, in dem auch Asylsuchende die Rechte haben, die ihnen zustehen.»

Mit dem dringlichen Bundesbeschluss werden elementare Rechte mit Füßen getreten. Die durch die zusätzlichen Nichteintretensgründe ausgelösten Schnellverfahren verkürzen nicht nur die Befragungen, sondern auch die Beschwerdefristen. Die Praxis zeigt, dass sich zahlreiche Fehlentscheide nur unter normalen Rekursbedingungen und weiterführenden Eingaben korrigieren lassen. Rechtsstaatlichkeit beruht auf der Gleichheit aller vor dem Gesetz. Das neue Asylgesetz teilt das Recht und stellt Asylsuchende schlechter als Straftäter. Dies stellt unsere Rechtsstaatlichkeit in Frage.

«Das neue Asylgesetz führt die humanitäre Asylpolitik auch in Zukunft weiter. Gleichzeitig bekämpft es aber offensichtliche Missbräuche.»

Beim «Missbrauch» handelt es sich um einen Propagandabegriff der Scharfmacher gegen Flüchtlinge. Als «Missbrauch» gelten demnach illegale Einreise oder das Fehlen von Ausweispapieren. Gerade dies sind jedoch oft die direkten Folgen einer Flucht. Eine Gesetzgebung, die all jene Flüchtlinge des «Missbrauchs» bezichtigt, die entweder illegal oder ohne Papiere eingereist sind, kann nicht mehr als humanitär bezeichnet werden.

«Wenn schon so viele Menschen in unserem Land um Schutz nachsuchen, muss ein effizientes und schnelles Verfahren garantiert sein, das den wirklich Verfolgten rasch eine Aufnahme gewährt. Unnötige Bürokratie muss vermieden werden.»

Die Beschleunigung des Asylverfahrens darf nicht auf Kosten von Rechtsstaatlichkeit gehen. Nebst den verkürzten Beschwerdefristen und der Aufhebung des Fristenstillstands während der Gerichtsferien, fallen im neuen Asylgesetz die einschränkenden Bestimmungen für «Schutzbedürftige» ins Gewicht. Auch die Verweigerung eines Rechtsbeistands oder Vormunds für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Asylverfahren, wurde von der Parlamentsmehrheit mit der Verfahrensbeschleunigung begründet. Damit wird den unbegleiteten jugendlichen Flüchtlingen der benötigte Schutz versagt. Jedem Entscheid muss auch in Zukunft genügend Zeit eingeräumt werden. Fehlentscheide führen zu Repression, Folter oder Tod.



Schlechte Aussichten für Frauenflüchtlinge

Die Geschichten von Rani, Ayten, Sakiba und Igballe sind Beispiele für unzählige Schicksale von Frauenflüchtlingen. Sie sind meistens eng mit Schicksalen von Kindern verknüpft.

- Rani aus Bangladesh wagt nicht, über ihre erlebten Misshandlungen zu sprechen. Erführe ihr Mann darüber, so fürchtet sie, würde er sie verstossen.
- Ayten hat frauenspezifische Fluchtgründe geltend gemacht; ihr Asylgesuch wurde erstinstanzlich abgelehnt. Als Asylsuchende hat sie kein Anrecht darauf, ihre Kinder nachzuziehen oder einzuladen. Ayten ist todkrank und möchte ihre Kinder, die in der Türkei geblieben sind, noch einmal sehen.
- Die unverheiratete Sakiba und ihr Sohn Sedat wurden während des Bosnienkrieges vorläufig aufgenommen. Jetzt ha-

«...Das Exekutivkomitee vom UNHCR hat 1985 die Mitgliedländer aufgefordert, klare Leitlinien und Kriterien zur Beurteilung frauenspezifischer Verfolgung zu erarbeiten. Diese Empfehlung wurde von Kanada in die Praxis umgesetzt. Als asylrelevant wurden z.B. Zwangsabtreibung, Gewalt gegen allein-stehende Frauen, drohendes Auspeitschen, Gefängnis wegen Nichtbeachtung von Kleidervorschriften und sozialen Verhaltensanweisungen sowie drohende Beschneidungen anerkannt...»

Margrith von Felten, Sozialdemokratische Partei, Nationalratsdebatte 4. Juni 1997

ben sie die Wegweisung erhalten. Der Vater von Sedat hat in der Schweiz Asyl. Wird Sedat wohl die Beziehung zu seinen unverheirateten Eltern, die er beide liebt, aufrechterhalten können?

■ Igballe ist in der Schweiz ledige Mutter geworden. Nicht nur der Krieg in ihrer Heimat, sondern auch das uneheliche Kind lassen eine Rückkehr nicht mehr zu. Sie hätte in ihrer heimatlichen Gemeinschaft mit drakonischen Strafen zu rechnen und fände keinen staatlichen Schutz.

«... Worum geht es eigentlich? Frauen sind bei Verfolgungen zusätzlich sexueller Gewalt, Ausbeutung und Unterdrückung ausgeliefert. Oft werden sie auch wegen Übertretungen von diskriminierenden Sittenkodizes verfolgt. Sexuell ausgebeutete Frauen erhalten zudem in gewissen Staaten keine Hilfe. Im Gegenteil, sie werden zumeist noch sozial und gesellschaftlich ausgegrenzt, d.h. sie sind somit nicht nur psychisch sondern auch physisch ernsthaft gefährdet. Besonders aktuell wird das Anliegen, frauenspezifische Fluchtgründe ins Gesetz aufzunehmen, nach den jüngsten grauenhaften Erfahrungen in Ex-Jugoslawien. Wenn Frauen systematisch vergewaltigt, ausgebeutet und gequält werden, so ist das ein Fluchtgrund, der ins Gesetz gehört und nicht bloss in eine Verordnung.... Falls wirklich eine «Flutwelle» von Flüchtlingsfrauen in die Schweiz käme, möchte ich in diesem Saal die Frage stellen: Wer möchte diesen bedrängten Frauen die Türe nicht öffnen?...»

Anita Thanei, Sozialdemokratische Partei, Nationalratsdebatte 10. März 1998

Die Geschichten von Frauenflüchtlingen unterscheiden sich stark von den männlichen Flüchtlingsbiographien. «Geschlechtsneutrale» Gesetzestexte verhindern, dass frauenspezifischen Fluchtgründen, Wegweisungshindernissen und Notlagen Rechnung getragen werden kann. In der Parlamentsdebatte standen verschiedene Vorstösse für frauengerechte, eigenständige Asylverfahren zur Diskussion; sie wurden aber abgelehnt. Sie sollen lediglich in der Verordnung thematisiert werden.

Jedes Jahr am internationalen Frauentag hören wir mit Entsetzen über die staatlich tolerierten Verletzungen von Menschenrechten an Frauen. Dass solche Frauen Asyl erhalten, wenn sie bei uns ihre Verfolgung und Bedrohung aufgrund ihres Geschlechts geltend machen, lehnte die Parlamentsmehrheit ab. Nur wenn sie ihre Verfolgung aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten so-

zialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung glaubhaft machen können, werden frauenspezifische Fluchtgründe allenfalls mitberücksichtigt.

Bürgerkriegsflüchtlinge sind mehrheitlich Frauen und Kinder. Sie können zwar künftig als «Schutzbedürftige» vorübergehend aufgenommen werden, verlieren jedoch durch die neuen Bestimmungen ihre Chance auf Asyl – im Unterschied zu den Frauenflüchtlingen aus Bosnien, von denen gemäss bisherigem Recht weit über 2'500 noch als Flüchtlinge anerkannt wurden.

Wie soll Rani ihre Asylgründe geltend machen können, wenn kein weibliches Befragungsteam gewährleistet ist und wenn die Erläuterungen zu ihren Asylgründen im gemeinsamen Entscheid des Ehepaares nachzulesen sind? Hätte Ayten mit dem revidierten Gesetz eher Asyl erhalten?

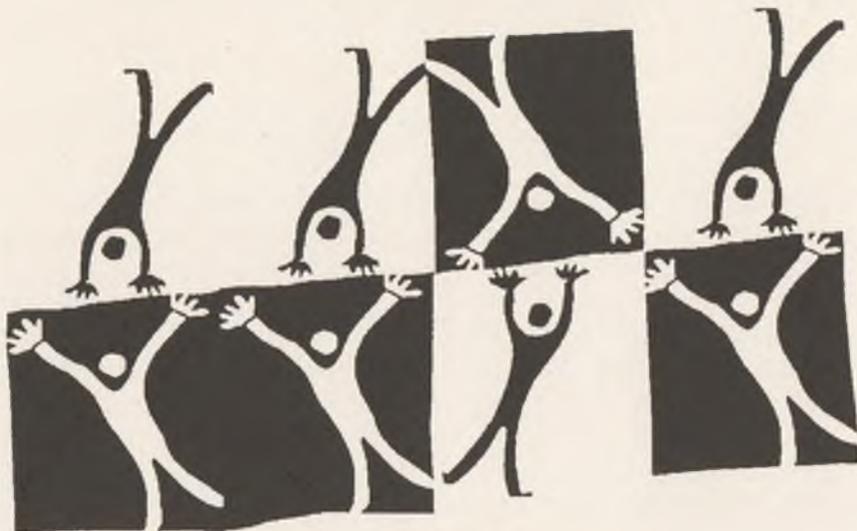
Hätten Igballe, Sakiba und Sedat als «Schutzbedürftige» noch die Möglichkeit gehabt, gegen ihre Wegweisung zu intervenieren? Das revidierte Asylgesetz ist nicht frauenfreundlicher geworden. Es schränkt die Wege ein, auf denen Frauenflüchtlinge noch nachträglich Gründe, die gegen eine «Rückschaffung» sprechen, einbringen können.

1979 – 1999:

Stationen der Aushöhlung des Asylrechts

Im Oktober **1979** beschliesst die Bundesversammlung nahezu einstimmig das Asylgesetz. Es ist ein liberales Gesetz, das auch «unerträglichen psychischen Druck» als Fluchtgrund vorsieht und damit sogar über die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 hinausgeht. Das neue Gesetz tritt am 1. Januar **1981** in Kraft. Bis anhin werden von der Schweiz hauptsächlich Flüchtlinge aus «realsozialistischen Ländern» aufgenommen (Ungarn 1956, Tschechoslowakei 1968, Polen 1980).

Im Verlauf der Achtziger Jahre erhöht sich die Anzahl Asylgesuche. Vermehrt kommen Asylsuchende aus diktatorisch regierten Ländern (Chile, Türkei, Zaire), aus Bür-





gerkriegsgebieten (Libanon, Somalien) oder aus Regionen mit sogenannten ethnischen Konflikten (Sri Lanka, später Ex-Jugoslawien).

Im Dezember **1983** verabschiedet das Parlament bereits *die erste Revision des Asylgesetzes*: Die Beschwerdemöglichkeit an den Bundesrat fällt weg. Für «offensichtlich unbegründete» Asylgesuche wird das Verfahren verkürzt: Die Befragungen werden neu von der kantonalen Fremdenpolizei durchgeführt, das Bundesamt trifft nur noch Aktenentscheide. Das Recht auf Erwerbstätigkeit wird eingeschränkt.

Im Juni **1984** tritt sowohl diese Gesetzesrevision als auch die bereits dritte Revision der Asylverordnung in Kraft.

Die *zweite Revision des Asylgesetzes* folgt im Juni **1986**: Der Bundesrat erhält auch in Friedenszeiten die Blankovollmacht, die Asylgewährung von einem Tag auf den andern einzuschränken oder aufzuheben und Notrecht auszurufen. Darüber hinaus sollen Asylsuchende nur noch an «Grenztoren» – 13 Strassen, 12 Bahnhöfen und 3 Flughäfen – ihr Asylgesuch stellen dürfen. Neu ist weiter die 'Zwangverteilung' auf alle Gemeinden. Was bisher nur für «offensichtlich unbegründete» Gesuche galt, ist nun generell gültig: Alle Befragungen werden bei der kantonalen Fremdenpolizei durchgeführt. Für Asylsuchende, die nicht auszuschaaffen sind, wird eine Administrativ-Haft von 30 Tagen eingeführt.

1987 lehnt die Stimmbevölkerung die Referenden gegen diese Asylgesetzrevision und die gleichzeitige Verschärfung des Ausländergesetzes (ANAG) ab. Später muss die Grenztorlösung eingestellt werden, weil sie nicht praktikabel ist.

Die Asylverordnung von **1988** führt die erkennungsdienstliche Behandlung aller Asylsuchenden ein. Die Fingerabdrücke aller Asylsuchenden werden in der Datenbank AFIS gespeichert.

Im Juni **1990** greift der Bundesrat erstmals zum Notrecht im Asylbereich und forciert so *die 3. Asylgesetzrevision*: Das Arbeitsverbot wird auf sechs Monate ausgedehnt. Die Schweiz führt als erstes westeuropäisches Land die «safe-country-Regelung» ein: Gesuche von Flüchtlingen aus «sicheren Drittstaaten» sollen in einem «Nicht-eintretensverfahren» «erledigt» werden. Die Beschwerdemöglichkeiten werden weiter eingeschränkt. Immerhin wird die Asylrekurskommission ins Leben gerufen.

Im Oktober **1991** schafft der Bundesrat das Zentrale Ausländerregister ZAR, eine Datei, die mittlerweile etwa drei Millionen Ausländerinnendaten enthält, und die die Grenzpolizei jederzeit über das Fahndungssystem Ripol abrufen kann. Im Dezember **1992** folgt dann die AUPER-Verordnung: Die Registerdatenbank des Bundesamtes für Flüchtlinge, die sensible Daten über die Asylsuchenden enthält und jederzeit auch für die Polizei abrufbar ist. Über eine Referenznummer kann von AUPER auf AFIS zurückgegriffen werden.

1994 ist das Drogenproblem am Zürcher Letten der Vorwand für die Einführung der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht. Über Notrecht wird die Administrativ-Haft von 30 Tagen zu einer dreimonatigen Vorbereitungs Haft ausgeweitet; eine anschließende neunmonatige Ausschaffungs Haft und Rayonverbote für sogenannt renitente und dissoziale Asylsuchende, deren Ausschaffung nicht vollziehbar ist, werden eingeführt. Die Zwangsmassnahmen sind verwaltungstechnischer Natur und haben keinen Strafrechtscharakter. Das Referendum gegen die Zwangsmassnahmen wird im Dezember 1994 verworfen, die Änderungen im Februar **1995** in Kraft gesetzt.

1997 ändert der Bundesrat die Asylverordnung 1 in Bezug auf das Verfahren am Flughafen: Asylsuchende, die ihr Gesuch im Flughafenareal stellen, dürfen während den ersten 15 Tage ihres Verfahrens nicht in die Schweiz einreisen. Die sogenannte Flughafenverordnung tritt am 1. Januar **1998** in Kraft.

Die Totalrevision des Asylgesetzes und die dringlichen Massnahmen im Asyl- und Ausländerbereich vom Juni **1998** sind also *die vierte Asylgesetzrevision* im Verlaufe der letzten zwanzig Jahre.

Wichtige Artikel aus dem revidierten Asylgesetz

Dringliche Massnahmen

Art. 16 Abs. 1 Bst. a bis und b

Auf ein Gesuch wird nicht eingetreten, wenn der Gesuchsteller:

a bis. den Behörden nicht innerhalb von 48 Stunden nach Einreichung des Gesuchs Reisepapiere oder andere Dokumente abgibt, die es erlauben, ihn zu identifizieren; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Gesuchsteller glaubhaft machen kann, dass er dazu aus entschuldbaren Gründen nicht in der Lage ist, oder wenn Hinweise auf eine Verfolgung vorliegen, die sich nicht als offensichtlich haltlos erweisen.

b die Behörden über seine Identität täuscht und diese Täuschung aufgrund der Ergebnisse der erkennungsdienstlichen Behandlung oder anderer Beweismittel feststeht.

Art. 16 a bis

Abs. 1: Auf das Asylgesuch einer Person, die sich illegal in der Schweiz aufhält, wird nicht eingetreten, wenn sie offensichtlich bezweckt, den drohenden Vollzug einer Wegweisung oder Ausweisung zu vermeiden.

Abs. 2: Ein solcher Zweck ist zu vermuten, wenn das Gesuch in engem zeitlichen Zusammenhang mit einer Verhaftung, einem Strafverfahren, dem Vollzug einer Strafe oder dem Erlass einer Wegweisungsverfügung eingereicht wird

Abs. 3: Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn:

- a. eine frühere Einreichung des Gesuchs nicht möglich oder nicht zumutbar war; oder
- b. sich Hinweise auf eine Verfolgung ergeben.

Art. 16 a ter

In den Fällen nach Art. 16 Absatz 1 Bst. a und a bis, Absatz 2 und Art. 16 a bis findet eine Anhörung ... statt.

Art. 17 a Abs. 2

Bei Entscheiden nach den Artikeln 16 Abs. 1 und 2 sowie 16 a bis kann der sofortige Vollzug angeordnet werden.

Asylgesetz

Art. 3 Flüchtlingsbegriff

Abs. 1: Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer be-

stimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

Abs. 2: Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.

Art. 13 Eröffnung und Begründung von Verfügungen und Entscheiden

Abs. 3: Die zuständigen Behörden können Personen, die an der Grenze oder bei der Grenzkontrolle in einem schweizerischen Flughafen um Asyl nachsuchen, auch unterschriebene, mit Telefax übermittelte Verfügungen und Entscheide eröffnen. Die betreffenden Personen müssen die Aushändigung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich bestätigen; bleibt die Bestätigung aus, so macht die zuständige Behörde die Aushändigung aktenkundig. Artikel 11 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung. Der bevollmächtigten Person wird die Eröffnung bekanntgegeben.

Art. 17 Besondere Verfahrensbestimmungen

Abs. 1: Die Bestimmung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Fristenstillstand findet keine Anwendung auf das Asylverfahren.

Abs. 2: Der Bundesrat erlässt ergänzende Bestimmungen über das Asylverfahren, insbesondere um der speziellen Situation von Frauen und Minderjährigen im Verfahren gerecht zu werden.

Abs. 3: Wird einem Kanton eine unbegleitete minderjährige Person zugewiesen, so ernennt er für die Dauer des Verfahrens unverzüglich eine Vertrauensperson, welche deren Interessen wahrnimmt. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

Art. 4 Gewährung vorübergehenden Schutzes

Die Schweiz kann Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehenden Schutz gewähren.

Art. 69 Schutzbedürftige an der Grenze und im Inland

Abs. 3: Wird einer Person vorübergehender Schutz gewährt, so wird das Verfahren über ein allfälliges Gesuch um Anerkennung als Flüchtling sistiert.

Art. 70 Wiederaufnahme des Verfahrens um Anerkennung als Flüchtling

Schutzbedürftige, die ein Gesuch um Anerkennung als Flüchtling gestellt haben, können frühestens fünf Jahre nach dem Sistierungsentscheid ... die Wiederaufnahme des Verfahrens um Anerkennung als Flüchtling verlangen. ...

Art. 35 Nichteintreten nach Aufhebung des vorübergehenden Schutzes

Wird der vorübergehende Schutz aufgehoben und ergeben sich aufgrund des der betroffenen Person gewährten rechtlichen Gehörs keine Hinweise auf eine Verfolgung, so wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten.

Art. 99 Abnahme und Auswertung von Fingerabdrücken

Abs. 1: Von Asylsuchenden werden ein Fingerabdrucksbogen und Fotografien erstellt. (...)

Abs. 3: Das Bundesamt verwendet diese Angaben (...) um die Amtshilfe an polizeiliche Behörden zu erleichtern.



Zitate

«...Also: Es gibt diesen ganz direkten Zusammenhang zwischen dem Geschehen in Kosovo und der Entwicklung der Gesuchszahlen bei uns. Und nun gehe es bei diesem Dringlichkeitsrecht darum, ein Zeichen zu setzen, psychologische Wirkung zu erzielen, damit die Leute weniger an unsere Türe klopfen – nur so könne ja ein Trendbruch herbeigeführt werden.

Das betrachten wir als ein fatales Zeichen, weil damit suggeriert wird, dass alle, die zu uns kommen – oder immerhin der grösste Teil davon –, Missbraucher und Miss-

braucherinnen seien, die es abzuschrecken gelte. Damit wird ein eindeutig negatives Bild der Asylsuchenden als nationale Bedrohung gezeichnet, von der man sich – wir haben es von Herrn Leu gehört – am Schluss sogar noch mit der Armee an der Grenze schützen müsse...»

Cécile Bühlmann, Grüne Partei, Nationalratsdebatte 10. Juni 1998

«...Die Ironie des Schicksals will es, dass wir uns heute mit den dringlichen Massnahmen im Asyl- und Ausländerbereich beschäftigen. Ich sage Ironie des Schicksals, weil heute ein Zeitpunkt ist, in welchem:

1. die Flüchtlingspolitik der Schweiz während dem zweiten Weltkrieg noch nicht aufgearbeitet ist;
2. in Kosovo Krieg herrscht;
3. im Inland Ängste und Neid erfolgreich geschürt werden, statt dass – als Antwort auf diese allgemeine Verunsicherung – eine Sozial- und Wirtschaftspolitik gemacht würde, welche für alle Bevölkerungsschichten eine Perspektive enthalten und somit auch zur Akzeptanz einer sozialen Asylpolitik führen würde.

Herr Bundesrat Koller, ich muss sagen, ich bin über Ihre Wortwahl ziemlich empört. Sie haben vorhin von einem «Rückführungsstau» gesprochen – und das im Zusammenhang mit Menschen!...»

Anita Thanei, Sozialdemokratische Partei, Nationalratsdebatte 10. Juni 1998



«...Als der geltende Flüchtlingbegriff geschaffen wurde, waren Frauen nicht mitgemeint. Heute seien sie mitgemeint, so der Bundesrat in seiner Botschaft. Diese Erklärung genügt nicht. In der gesamten Rechtsprechung zum Flüchtlingbegriff gibt es keinen einzigen Entscheid, der den gesellschaftspolitischen Kontext frauenspezifischer Verfolgung in die Erwägungen einbezieht. In unserer Rechtsordnung gibt es also nirgends eine verbindliche Anweisung, Frauenfluchtgründe prüfen zu müssen. Es herrscht auf allen Ebenen Willkür...Die Chance, dass bei Frauen, die mit ihren Männern eingereist sind, frauenspezifische Verfolgung überhaupt zur Sprache kommt, ist praktisch gleich null...»

Margrith von Felten, Sozialdemokratische Partei, Nationalratsdebatte 14. Juni 1997

«...Wenn die Mehrheit dieses Hauses – mit Unterstützung von Herrn Bundesrat Koller – in der Asyl- und Ausländerpolitik die SVP und andere Rechtsausserparteien rechts überholt, so mag das ein politischer Entscheid sein. Sorgen Sie aber zumindest dafür, dass nicht gleichzeitig verfassungsmässige Prinzipien über Bord geworfen werden...»

Thomas Burgener, Sozialdemokratische Partei, Nationalratsdebatte 10. Juni 1998

Bestelltalon für Abstimmungsmaterial

Senden Sie mir bitte (Lieferbar solange Vorrat):

- _____ Ex. Abstimmungszeitung A2 (42x59cm) (Rückseite Plakat mit Logo und Slogan) ab 15.4.99 gratis
- _____ Ex. 1. Mai Flugblätter A4 Rückseite mit Plakat (Logo und Slogan) gratis
- _____ Ex. Frauenspezifische Fluchtgründe, Flugblätter A4 Rückseite mit Plakat (Logo und Slogan) gratis
- _____ Ex. Plakate A4 mit Logo und Slogan gratis
- _____ Ex. Argumentarien von asyl.ch Druckkosten
- _____ Ex. asyl.ch-Radio-Programm gratis
- _____ Ex. Kugelschreiber mit Logo und Slogan Fr. 3.-/Stk.
- _____ Ex. Feuerzeug mit Logo und Slogan Fr. 3.-/Stk.
- _____ Ex. Daumenkino mit 4 Flüchtlings-Geschichten Fr. 20.-/4 Gesch. in 1 Schachtel
- _____ Ex. Musik-CD von Friends United Refugees (Hip Hop) Fr. 32.-/Stk.
- _____ x 10 Ex. Postkarten mit Logo und Slogan Fr. 5.-/10Stk.
- _____ x 10 Ex. Kleber mit Logo und Slogan Fr. 5.-/10Stk.
- _____ Ex. Listen für vertiefte Informationen (Themen-Dossiers) gratis

Abschnitt ausfüllen und Sie erhalten die Lieferung mit Einzahlungsschein.

Vorname/Name: _____

Strasse: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ Fax: _____ Unterschrift: _____

Zurück an asyl.ch, Komitee gegen die Aushöhlung des Asylrechts, Postfach 7643, 3001 Bern
oder Fax: 031 312 40 45, Telefon: 031 312 40 32 (Versandkostenanteil Fr. 3.-)
E-mail: info@asyl.ch – Bestelltalon ist auch auf www.asyl.ch abrufbar.



Folgende Organisationen haben die Referenden unterstützt:

(Stichtag 17. März 1999)

Action des chrétiens pour l'abolition de la torture (ACAT)
Aktion für abgewiesene Asylbewerber (AAA)
Amnesty International (Schweizer Sektion)
Association romande contre le racisme (ACOR)
Asylforum Aargau
Asylbrücke Zug
Asylkoordination Schweiz (AKS) und zahlreiche zugehörige Lokalkomitees
Augen auf Bern
Basels starke Alternative (Basta)
Bewegung für eine offene, demokratische und solidarische Schweiz (BODS)
Caritas (GE, JU, NE et VD)
CCSI SOS Racisme
Centre Europe Tiers Monde (CETIM)
Centrale sanitaire suisse (CSS)
Centres sociaux protestants (CSP)
Christlicher Friedensdienst (cfd)
Conseil synodal du Canton Vaud
Dachverband Schweizer Jugendparlamente (DSJ)
Dachorganisation der Schweizer Fahrenden/Radgenossenschaft der Landstrasse
Demokratische JuristInnen und Juristen der Schweiz (DJS)
Erklärung von Bern
Europäisches Bürgerforum
Europäisches Komitee zur Verteidigung der Flüchtlinge und GastarbeiterInnen (CEDRI-Schweiz)
Evangelisch-reformierter Frauenbund der Schweiz
Fédération Genevoise de Coopération (FCG)
Forum gegen Rassismus
Frauengewerkschaft Schweiz (FGS)
Frauenliste Basel (FraB)
Frauen macht Politik ZH (FraPI)
Frauenpolitik Aargau (FraPoli)
Frauenrat für Aussenpolitik (FraAu)
Gesellschaft für bedrohte Völker
Grüne Bewegung Uri
Grünes Bündnis Bern
Grüne freie Liste Kt. Bern (GFL)
Grüne Partei Schweiz
Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GsoA)
ISPW Lasalle-Haus, Institut für spirituelle Bewusstseinsbildung
Jeunesse étudiante chrétienne (JEC)
JUSO Schweiz
Luzerner Asylnetz
Manifeste du 21 janvier 1997 (Suisse romande)
Mouvement Ecoloniste Vaudoise
Partei der Arbeit Schweiz (PdAS)
Pax Christi Suisse
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV)
Schweizerischer Berufsverband Soziale Arbeit (SBS)
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (SEK)
Schweizerischer Friedensrat
Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
Schweizerischer katholischer Frauenbund (SKF)
Solidarité chrétienne
SolidaritéS
Solifonds
Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS)
Sozialistische-Grüne Alternative des Kantons Zug (SGA)
Stiftung Gertrud Kurz
Syndicat genevois (CGAS) et vaudois (USV)
Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura terre des hommes schweiz
Toleranz 95
Les Verts (GE et VD), Les Vertes (FR)
Vivre Ensemble
Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK)
Zürcher Freiplatzaktion
Sowie zahlreiche lokale und regionale Komitees, Organisationen und Einzelpersonen

Regionalkomitees von asyl.ch

- AG asyl.ch Aargauisches Komitee gegen die Aushöhlung des Asylrechts
c/o SP-Aargau, Postfach, 5001 Aarau, Bertschi Patrizia Tel: 056 222 01 30
- BE Referendumskomitee Region Bern
Elfie Schöpf, Erlenweg 10, 3005 Bern, Tel./Fax: 031 312 18 43
- BS Referendumskomitee Basel
Basel St. Johannis-Vorstadt 13, Postfach 42, 4004 Basel, Tel. 061 262 02 40,
Fax 061 262 02 46
- GR Toleranz 95 (Regionalkomitee Graubünden)
Urs Bütikofer, Loestrasse 129, 7001 Chur, G: 081 252 45 92, Thomas Hensel
G: 081 250 41 61
- LU Luzerner Asylnetz (Regionalkomitee Innerschweiz)
Markus Köferli, Postfach 5030, 6000 Luzern 5, Tel. 041 410 87 67
- SH Regionalkomitee Schaffhausen
Christoph Schlatter, Sommerhalde 2A, 8200 Schaffhausen, Tel.052 625 67 14
- SG CaBi- Antirassismus-Treff (Regionalkomitee Ostschweiz)
Marina Widmer / Christoph Bürkler, Lindenbühlstr. 47, 9000 St. Gallen,
Tel. 071 222 03 56
- ZH Regionalkomitee Zürich
Gaudenz Kind, Luisenstrasse 26, 8005 Zürich, Tel. 079 689 00 91
- GE asile.ch, secrétariat romand
case postale 183, 1211 Genève 8, Tel. 022 807 07 40, Fax 022 807 07 01
asile@worldcom.ch, <http://www.asile.ch>

